

Seydaer Heimatverein e. V.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Geldgeschäfte des Vereins. Auszahlungen bedürfen der Mitunterzeichnung des ersten Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden. Der Schatzmeister ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer mindestens einmal jährlich. Der Bericht dazu ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu geben.
3. Der Verein kann sich eines vereidigten Rechnungsprüfers bedienen.

§ 11 Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen

1. Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden und Vereinen werden. Es bedarf dazu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können gegenüber dem Vorstand ihren Austritt schriftlich erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Jahres wirksam.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn
 - sie die Satzung nicht achten oder
 - die festgelegten Vereinsbeiträge nicht innerhalb des Geschäftsjahres zahlen.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung finanzieller Leistungen oder Rückgabe eingebrachter Sachleistungen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Satzung zusätzliche Bestimmungen erlassen, die für die Mitglieder ebenso bindend sind wie die Satzung.
2. Der Vorstand schließt mit der Stadt eine Bürgschaft ab.
3. Der Verein kann auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, bei der zweiten Abstimmung Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, aufgelöst werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen ausschließlich und unmittelbar der Stadt Jessen (Elster) OT Seyda zu. Der Ortsteil Seyda der Stadt Jessen (Elster) darf dieses Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken oder Vereinen zuführen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 18. November 1993 errichtet, sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittenberg (03. August 1994) in Kraft.

Beitragsordnung gemäß § 6 der Vereinssatzung

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Person 1,00 €, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen keinen Beitrag. Die Zahlung des Beitrages ist als Banküberweisung auf das Konto: IBAN: DE73 8055 0101 0000 1602 37 des Seydaer Heimatverein e. V. bei der Sparkasse Wittenberg, SWIFT-BIC: NOLADE21WBL, bis jeweils 30. Juni erwünscht.



SATZUNG

Gründungsbeschluss vom 01. Dezember 1993 und
Änderungsbeschlüsse vom 22. März 1995, 19. März 2006,
18. Januar 2015 und 18. März 2017

Ausgabe März 2018

§ 1 Vereinsname, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Seydaer Heimatverein“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jessen OT Seyda. Sein Gerichtsstand ist Wittenberg. Der Verein beantragt beim Amtsgericht Wittenberg die Eintragung in das Vereinsregister.
3. Das Wappen der ehemaligen Stadt Seyda wird als Vereinswappen geführt.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Erhaltung des Brauchtums und der Heimatforschung im Ortsteil Seyda und seiner Umgebung.
2. Der Verein unterstützt das Schul- und Heimatfest. Weitere heimatverbundene Veranstaltungen bereitet er vor und veranlasst die Durchführung.
3. Der Verein will Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für die Heimat in der gesamten Bevölkerung geweckt, erhalten und gefördert werden. Er setzt sich dabei auch für die Natur und die Verschönerung des Ortsbildes ein, und will unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Heimatgedankens ein Bindeglied für das öffentliche Leben im Ortsteil sein. Diese Ziele sollen durch die eigene Arbeit des Vereins, durch die Zusammenarbeit mit der Stadt, den anderen Vereinen des Ortsteils und dem Heimatverein „Glücksburger Heide“ erreicht werden. Den Mittelpunkt des Vereinslebens bilden die Heimatstube und das angegliederte Heimatmuseum. Im Verein ist die Trachtengruppe tätig. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird die Führung der Seydaer Ortschronik unterstützt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden: Personen, die älter als 14 Jahre sind und Interesse an der Heimat- und Traditionspflege haben; weiterhin juristische Personen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Bei Ablehnung eines Antragstellers braucht der Vorstand dies nicht zu begründen.
3. Mitglieder erhalten die Satzung und sonstige für sie notwendige Vereinsunterlagen.
4. Mit der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung an.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - Auflösung des Vereins
 - Tod des Mitgliedes

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten und die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
3. Mitglieder, die satzungsgemäße Aufgaben übertragen bekommen, sind verpflichtet, diese auch ordentlich durchzuführen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird für das Folgejahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Quartal statt. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Entgegennahme des Jahresschlussberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von drei Kassenprüfern
 - die Entlastung des Schatzmeisters
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderungen sind im ersten Wahlgang mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, im zweiten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, zu beschließen. Die Beschlüsse des Heimatvereins sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu beurkunden.

§ 9 Der Vorstand

1. Entsprechend § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - ersten Beisitzer
 - zweiten Beisitzer
 - dritten Beisitzer
2. Der Vorstand wird für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Stehen mehr als sieben Bewerber zur Verfügung, bilden den Vorstand jene Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Das Wahlverfahren ist unter § 8 Abs. 4 bestimmt.
4. Die drei unter § 9 Abs. 3 gewählten Vorstandsmitgliedern legen im gegenseitigen Einvernehmen die speziellen Aufgabenbereiche für die weiteren Vorstandsmitglieder fest.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Erarbeitung der Geschäftsordnung
 - die Festlegung der Aufgaben der einzelnen Mitglieder
 - den Abschluss von Verträgen
 - die Organisation der Veranstaltungen